



Brüssel, den 16. Mai 2023
(OR. en)

9307/23

EDUC 161
JEUN 86
SOC 314
EMPL 205

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu weiteren Schritten zur Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannten Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 16. Mai 2023 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu weiteren Schritten zur Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

BEKRÄFTIGT sein starkes politisches Engagement, den Europäischen Bildungsraum bis 2025 zu verwirklichen, und WEIST auf den im Anhang aufgeführten politischen Hintergrund HIN;

HEBT FOLGENDES HERVOR:

1. Das vom Europarat und von der UNESCO ausgearbeitete Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) von 1997 und seine Folgetexte bieten einen Rechtsrahmen für die Anerkennung von Hochschulqualifikationen und Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen. Im Bereich der Berufsbildung haben sich die Mitgliedstaaten dem Kopenhagen-Prozess für verstärkte Zusammenarbeit verpflichtet, durch den gegenseitiges Vertrauen, Transparenz und die Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen gefördert werden.

2. Ausgehend von diesem Rechtsrahmen sind in der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland¹ ehrgeizige und klar definierte Zielsetzungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die bis 2025 erreicht werden sollen. Insbesondere hat der Rat den Mitgliedstaaten empfohlen,
- die erforderlichen Schritte zu veranlassen, um die automatische gegenseitige Anerkennung von Hochschulqualifikationen und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland auf Ebene der Hochschulbildung zu verwirklichen;
 - substanzielle Fortschritte bei der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen, sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II zu erzielen.
3. Die Bestimmungen der Begriffe „automatische gegenseitige Anerkennung einer Qualifikation“ und „automatische gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland“, sowohl auf Ebene der Hochschulbildung als auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, finden sich im Anhang der Empfehlung von 2018 und sind auf die vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates in vollem Umfang anwendbar;

¹ ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1.

STELLT FOLGENDES FEST:

1. Es ist unmöglich, einen echten Europäischen Bildungsraum zu verwirklichen, ohne festzustellen, dass die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland einer der grundlegenden Bausteine für die Förderung der Lernmobilität darstellt. Erfolgt die Anerkennung nicht automatisch, so kann dies für Einrichtungen, Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung sowie Lernende gleichermaßen zu Verwaltungsaufwand führen, wodurch der gleichberechtigte Zugang zu gerechter und hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung während des gesamten Lebens beeinträchtigt und die Mobilität sowie der Erwerb bereichsübergreifender Fertigkeiten und Kompetenzen, die für die persönliche, bürgerschaftliche und berufliche Entwicklung und für bessere Beschäftigungsfähigkeit erforderlich sind, behindert werden. Um den Wettbewerbsvorteil der Europäischen Union zu erhalten und auszubauen, ist es unabdingbar, das Potenzial des Europäischen Bildungsraums in vollem Umfang zu erschließen, sodass Lernende alle Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung in der gesamten EU optimal nutzen können.
2. Maßnahmen zur Förderung von Transparenz und damit zur Stärkung von Vertrauen sind von entscheidender Bedeutung, um die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland auf Ebene der Hochschulbildung und im Bereich der (allgemeinen und beruflichen Bildung der) Sekundarstufe II zu fördern. Die erfolgreiche Umsetzung der automatischen gegenseitigen Anerkennung setzt voraus, dass die Fortschritte hin zu mehr Transparenz und Vertrauen, die im Europäischen Bildungsraum und im Europäischen Hochschulraum erzielt worden sind, beschleunigt und erhalten werden.
3. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission haben erfolgreich zusammengearbeitet und eine Reihe von Instrumenten bereitgestellt, und im Bologna-Prozess sind wichtige Schritte unternommen worden, um den Mitgliedstaaten ein Instrumentarium an die Hand zu geben, mit dem die automatische gegenseitige Anerkennung auf Ebene der Hochschulbildung in die Praxis umgesetzt werden kann. Zu diesen Instrumenten gehören unter anderem die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), der Diplomzusatz, das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), die dreigliedrige Struktur der Hochschulbildung und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).

4. Auch im Bereich der beruflichen Bildung sind wichtige Schritte unternommen worden, unter anderem im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses und insbesondere durch den Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET).
5. Das Netz der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC) ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen in Europa, insbesondere auf Ebene der Hochschulbildung, da die NARIC eine wichtige Quelle von Wissen, Informationen und bewährten Verfahren für alle mit der automatischen gegenseitigen Anerkennung befassten Akteure darstellen.
6. Bilaterale, multilaterale und regionale Übereinkünfte über die automatische gegenseitige Anerkennung in der EU können Vertrauen und Transparenz fördern, die automatische gegenseitige Anerkennung unterstützen und Anregungen für eine umfassendere europäische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlung von 2018 geben;

BEGRÜßT den Bericht der Kommission an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland vom 23. Februar 2023² und VERWEIST insbesondere auf Folgendes:

² COM(2023) 91 final.

1. Auch wenn die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen nicht gleichzusetzen ist mit einer automatischen Zulassung zu weiterführenden Studien, bestehen nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Unterscheidung zwischen der Berechtigung zur Bewerbung für ein weiterführendes Studium (d. h. der Anerkennung) und der Zulassung zu einem konkreten Studiengang. Im Bericht der Kommission wird ferner darauf hingewiesen, dass es auf institutioneller Ebene mehrere Gründe für diese Herausforderungen geben kann, unter anderem, dass das Konzept der automatischen gegenseitigen Anerkennung häufig missverstanden wird und dass Anerkennung und Zulassung oft miteinander verknüpft sind, was gelegentlich zu Unstimmigkeiten bei der Entscheidungsfindung führt. Wenn kohärente Ansätze für die automatische gegenseitige Anerkennung fehlen, kann dies zu verschiedenartigen und komplexen Verfahren führen und so die reibungslose, faire und transparente automatische Anerkennung von Qualifikationen untergraben.
2. Von nationalen Stellen bereitgestellte Leitlinien und systematische Schulungs- und Informationsregelungen gibt es nach wie vor eher selten, was teilweise auf begrenzte nationale Ressourcen zur Unterstützung der Umsetzung der automatischen gegenseitigen Anerkennung und der NARIC zurückzuführen ist. Zudem geht aus dem Bericht der Kommission hervor, dass bei der systematischen Überwachung der Anerkennungsverfahren in der allgemeinen und beruflichen Bildung Verbesserungsbedarf besteht.
3. Die automatische gegenseitige Anerkennung ist auf Ebene der Hochschulbildung nach wie vor weiter fortgeschritten als im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, was vor allem auf den von den Bologna-Instrumenten bereitgestellten Rahmen zurückzuführen ist. Diese Instrumente werden jedoch nicht einheitlich angewandt, beispielsweise bei der Nutzung der Informationen, die von im EQAR eingetragenen Qualitätssicherungseinrichtungen bereitgestellt werden, sowie der Verwendung des Diplomzusatzes, unter anderem über die Europass-Plattform.
4. Es gibt nach wie vor Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung für Studierende auf Ebene der Hochschulbildung nach Lernzeiten im Ausland, was zum Teil auf das Fehlen von Informationen und die zögerliche Nutzung des ECTS-Leitfadens von 2015 zurückzuführen ist. Verwaltungshemmnisse und Auffassungsunterschiede in Bezug auf die Qualität auf Fakultäts Ebene führen zu weiteren Komplikationen. Wenngleich sich Hochschuleinrichtungen im Rahmen des Programms Erasmus+ verpflichtet haben, die während einer Mobilitätsperiode erworbenen Leistungspunkte vollständig und automatisch anzuerkennen, ist dies bei Weitem noch nicht selbstverständlich.

5. Bei der Anerkennung von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Qualifikation ausgestellt wurde, zum Hochschulstudium berechtigen, bestehen nach wie vor Herausforderungen bezüglich der Berechtigung zum Hochschulstudium in anderen Mitgliedstaaten. Dafür gibt es mehrere Gründe, unter anderem die Vielfalt der verwendeten Verfahren und beteiligten Akteure sowie die zögerliche Nutzung der verfügbaren Instrumente.
6. In ähnlicher Weise besteht nach wie vor Verbesserungsbedarf bei der automatischen gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland für Lernende in der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II. Die Vielfalt der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der EU ist eine Stärke, kann jedoch in diesem Zusammenhang eine Herausforderung darstellen. Die Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland ist ein komplexes Thema, beispielsweise aufgrund dieser Vielfalt, der unterschiedlichen Anerkennungsverfahren und des Fehlens gemeinsamer Rahmen auf der entsprechenden Ebene in den Mitgliedstaaten;

IST SICH IN FOLGENDEM EINIG:

1. Wenngleich Fortschritte erzielt worden sind, bedeutet das Fehlen einer automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland nach wie vor ein Hemmnis für die Lernmobilität in der EU.
2. Die Motivation, ein solides Fundament für die automatische gegenseitige Anerkennung in der EU auf Vertrauensbasis zu schaffen, ist nach wie vor hoch. Die automatische gegenseitige Anerkennung erhöht die Attraktivität der europäischen Lernmobilität, stärkt die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert ihre Internationalisierung. Zudem führt sie zu einer Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung, dem Erwerb bereichsübergreifender Fertigkeiten und Kompetenzen und besseren Arbeitsmarktoptionen. Lernzeiten im Ausland haben das Potenzial, jungen Menschen positive, lebensverändernde Erfahrungen zu ermöglichen, und sie können zu weiterer Mobilität im späteren Leben führen. Sie können zur Entwicklung von Kernkompetenzen wie Mehrsprachigkeit, Bürgersinn und Kulturbewusstsein beitragen.
3. Es ist unerlässlich, dass alle relevanten Akteure größere Anstrengungen unternehmen, um der Empfehlung von 2018 nachzukommen und bis 2025 alle notwendigen Schritte zu veranlassen. Vor allem setzt die automatische gegenseitige Anerkennung voraus, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um gegenseitiges Vertrauen und Transparenz zu fördern.

4. Gegenseitiges Vertrauen und Transparenz für die Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung aufzubauen und zu erhalten ist notwendig, um die Bausteine des Europäischen Bildungsraums und der EU als globaler Akteur im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zukunftssicher zu machen. Initiativen im Rahmen des Europäischen Bildungsraums wie etwa die Initiative „Europäische Hochschulen“ können wichtige Triebkräfte für die automatische gegenseitige Anerkennung sein und erfordern eine ganzheitliche Perspektive.
5. Vertrauen und Transparenz zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung sind wichtige Elemente für die Gewährleistung der automatischen gegenseitigen Anerkennung. Daher müssen die Anstrengungen, eine Kultur des Vertrauens und der Transparenz im Hinblick auf die automatische gegenseitige Anerkennung aufzubauen, auf allen Entscheidungsebenen unter gebührender Berücksichtigung der Subsidiarität verstärkt werden. Der Qualitätssicherung kommt eine wichtige Rolle dabei zu, die Vertrauensbildung voranzubringen, da sie Methoden aufzeigt und die Transparenz verbessert. Die Fortsetzung der wichtigen Arbeit, die im Rahmen des Bologna-Prozesses und der EU, einschließlich des Kopenhagen-Prozesses, bereits geleistet wurde, ist daher von grundlegender Bedeutung für Anerkennungsverfahren, die auf Vertrauen beruhen. Aus Gründen der Transparenz können klare Begründungen für negative Anerkennungsentscheidungen sowie die Möglichkeit, gegen solche Entscheidungen in den jeweiligen Systemen der Mitgliedstaaten vorzugehen, für Einzelpersonen und für die Stärkung des Vertrauens in das Anerkennungssystem wichtig sein.
6. Den Instrumenten und Initiativen der EU kommt im Allgemeinen eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung von mehr Transparenz und der Automatisierung der Anerkennungsverfahren zu. Hierzu zählen das Programm Erasmus+ und der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR), der die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Qualifikationen erleichtert. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die nationalen Qualifikationsrahmen in Bezug auf den EQR aktuell zu halten.

7. Es ist wichtig, den Schwerpunkt auf Digitalisierungsprozesse und den Einsatz digitaler Instrumente³, die eine einfachere Überprüfung der Echtheit von Qualifikationen ermöglichen und gleichzeitig eine effiziente Betrugsbekämpfung zulassen, sowie auf die im Rahmen des Programms Erasmus+ entwickelten Instrumente zu legen. Zusammen mit den Diplomzusätzen und der Datenbank „Q-Entry“ können diese Instrumente einen Mehrwert schaffen, indem die Kosten und der Verwaltungsaufwand verringert werden.
8. Neben der umfassenden Nutzung der verfügbaren Instrumente ist es von entscheidender Bedeutung, das Vertrauen zwischen den am Entscheidungsprozess beteiligten Bediensteten zu fördern, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie ihnen geeignete Schulungen anzubieten, damit sie über die erforderlichen Kenntnisse und das erforderliche Verständnis der einschlägigen Anerkennungsinstrumente und -rahmen verfügen und diese entsprechend anwenden können. Da Entscheidungen häufig auf institutioneller oder lokaler Ebene getroffen werden, kann der Aufbau von Beziehungen zwischen Lehrkräften, Ausbildenden, Lernenden, Führungskräften und Verwaltungspersonal eine wichtige Rolle dabei spielen, die automatische gegenseitige Anerkennung in die Praxis umsetzbar zu machen. Bei der Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung kann es von Vorteil sein, eine individuelle Teilnahme an transnationalen Kooperationsprojekten sowie Mobilität für Interessenträger wie etwa Lehrkräfte, Auszubildende und Führungskräfte zu ermöglichen.

³ Wie etwa die europäischen digitalen Zertifikate, die Europäische Blockchain-Dienste-Infrastruktur, die Vorlage für den Europass-Mobilitätsnachweis und die Europass-Zeugniserläuterung (als Teil der Europass-Plattform) sowie nationale Qualifikationsregister, die der Europass-Plattform zugeordnet sind, und die Datenbank für externe Qualitätssicherungsergebnisse (DEQAR).

9. Die Autonomie der Hochschuleinrichtungen sowie der Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung der Sekundarstufe II, abhängig vom nationalen Kontext, ist von entscheidender Bedeutung für die Schaffung eines erfolgreichen Europäischen Bildungsraums. Gleichzeitig würden durch kohärente Ansätze auf nationaler Ebene für die automatische gegenseitige Anerkennung im Einklang mit der Empfehlung von 2018 sowie durch Überwachung der Anerkennung auf nationaler Ebene die Komplexität und vermeidbare Uneinheitlichkeit der Ansätze verringert. Dies könnte die Berechenbarkeit verbessern und gleichzeitig den administrativen und finanziellen Aufwand für Behörden und Lernende reduzieren. Der Einbeziehung aller relevanten Akteure, wie etwa Hochschuleinrichtungen, NARIC, Qualitätssicherungseinrichtungen und nationale Koordinierungsstellen des EQR, kann dabei eine wichtige Rolle zukommen, unter anderem im Bereich der Ausbildung, der Bereitstellung von Informationen, der Überwachung und der Entwicklung nationaler Leitlinien. In diesem Zusammenhang kann Peer-Learning bei der Verbreitung bewährter Verfahren sowohl auf Ebene der Hochschulbildung als auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II eine wichtige Rolle einnehmen und zu kohärenteren nationalen Ansätzen in den Mitgliedstaaten beitragen.
10. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlung können auch Fortschritte bei der Anerkennung von Qualifikationen, die außerhalb der EU erworben wurden, entsprechend den nationalen Gegebenheiten anstoßen und erleichtern. Im Einklang mit den Instrumenten und dem Rahmen des Bologna-Prozesses und der EU sollte das Globale Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Bereich der Hochschulbildung vollumfänglich genutzt werden, da es die internationale Mobilität von Studierenden erleichtert, die Entwicklung in Fragen der Anerkennung in einen globalen Kontext stellt und somit das Potenzial für die Internationalisierung der europäischen Hochschulbildung freisetzt;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, unter gebührender Berücksichtigung der institutionellen Autonomie und der akademischen Freiheit und im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und Rechtsvorschriften

1. ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiten im Ausland in ihren jeweiligen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung im Einklang mit der Empfehlung des Rates von 2018 zu konsolidieren und zu verstärken;
2. den Grundsatz zu verankern, dass eine Qualifikation, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie erworben wurde, zu einem Hochschulstudium auf einer bestimmten Stufe berechtigt, automatisch als Berechtigung zu einem Hochschulstudium auf der gleichen Stufe in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird – wobei das Recht einer Hochschuleinrichtung unberührt bleibt, spezifische Kriterien für die Zulassung zu konkreten Studiengängen festzulegen –, damit die Bürgerinnen und Bürger in der gesamten EU mobil sein können;
3. Hochschuleinrichtungen dabei zu unterstützen, die automatische gegenseitige Anerkennung im Sinne der Empfehlung des Rates von 2018 anzuwenden, unter anderem durch Bereitstellung klarer Leitlinien und entsprechender Schulungen; Hochschuleinrichtungen, die für die automatische gegenseitige Anerkennung zuständig sind, dabei zu unterstützen, kohärente nationale Ansätze zu ermöglichen;
4. zu gewährleisten, dass die externe Qualitätssicherung in der Hochschulbildung von unabhängigen Qualitätssicherungseinrichtungen durchgeführt wird, die im EQAR eingetragen sind und im Einklang mit den Europäischen Standards und Leitlinien (ESG) tätig sind, um die Transparenz zu fördern und damit das gegenseitige Vertrauen in die automatische gegenseitige Anerkennung zu stärken;
5. im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II den Schwerpunkt auf Lernergebnisse zu legen und die Entwicklung bestehender Qualitätssicherungsinstrumente im Einklang mit dem EQAVET fortzusetzen, um die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland zu ermöglichen;

6. Synergien innerhalb des Europäischen Hochschulraums und des Europäischen Bildungsraums zu unterstützen, um sicherzustellen, dass diese sich gegenseitig verstärken, sodass ein transparentes und effizientes Umfeld für Verfahren der automatischen gegenseitigen Anerkennung gefördert wird;
7. in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Instrumente des Bologna-Prozesses und der EU gegebenenfalls in vollem Umfang genutzt werden, um die automatische gegenseitige Anerkennung auf Ebene der Hochschulbildung zu erleichtern; im Bereich der Berufsbildung die automatische gegenseitige Anerkennung im Rahmen der Empfehlung von 2018 gegebenenfalls durch den Einsatz der Instrumente des Kopenhagen-Prozesses zu erleichtern. Zu diesen Instrumenten gehören unter anderem das ECTS, die ESG, die DEQAR, der EQR, die Datenbank „Q-Entry“, die europäischen digitalen Zertifikate, das „European Learning Model“, Europass, der Diplomzusatz, die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), der Europass-Mobilitätsnachweis, die Europass-Zeugniserläuterung und die Initiative für einen europäischen Studierendenausweis sowie andere Instrumente, die mit Unterstützung des Programms Erasmus+ entwickelt wurden oder im Rahmen des Bologna-Prozesses entstanden sind;
8. auf EU-Ebene zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und Peer-Learning und den Informationsaustausch zu unterstützen und so Vertrauen und Transparenz zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung aufzubauen und die automatische gegenseitige Anerkennung auf Ebene der Hochschulbildung, unter anderem durch die Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“, sowie im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, unter anderem im Wege der Zentren der beruflichen Exzellenz, zu stärken;
9. die Förderung und Weitergabe einschlägiger Informationen über Verfahren der automatischen gegenseitigen Anerkennung an alle relevanten Akteure und Interessenträger, beispielsweise Lernende, Hochschuleinrichtungen, Anbieter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, NARIC und Qualitätssicherungseinrichtungen, zu unterstützen. Dies wird es Bürgerinnen und Bürgern sowie Lernenden ermöglichen, Einblick in die Lernmöglichkeiten im Ausland zu bekommen, die ihnen durch die automatische gegenseitige Anerkennung offenstehen; einen kohärenten Ansatz der zuständigen Anerkennungsbehörden zu unterstützen;

10. in diesem Zusammenhang die Anerkennung früherer Lernerfahrungen sowie Durchlässigkeit zwischen den Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung zu prüfen, insbesondere die Förderung von Übergängen innerhalb und zwischen der Berufsbildung und der Hochschulbildung, soweit anwendbar und unter Berücksichtigung des Bildungsniveaus, um Sackgassen zu vermeiden und die uneingeschränkte Nutzung der Mobilitätsmöglichkeiten zu erleichtern;
11. die NARIC weiterhin zu unterstützen und geeignete Möglichkeiten für eine bessere Überwachung und Evaluierung der Anerkennungssysteme zu prüfen, wobei das Fachwissen der NARIC und anderer zuständiger Stellen und Einrichtungen gegebenenfalls herangezogen werden sollte, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind;
12. Zusammenarbeit zwischen Entscheidungsträgern im Bereich der Anerkennung und den NARIC zu fördern, um Unstimmigkeiten zu vermeiden, die automatische gegenseitige Anerkennung wirksamer und ressourceneffizienter zu gestalten und etablierte Instrumente korrekt anzuwenden. Zu diesem Zweck können sich Selbstevaluierung und Peer-Review der NARIC im Einklang mit dem freiwilligen Qualitätssicherungssystem der ENIC-NARIC-Netze als nützlich erweisen;
13. sich an einer für alle Seiten vorteilhaften und großzügigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf Vertrauensbasis zu beteiligen, um die Mobilitätsmöglichkeiten, insbesondere lange Lernzeiten im Ausland in der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, zu verbessern und zu unterstützen. Weitere Anstrengungen sollten unternommen werden, um den Austausch zwischen Bediensteten, Einrichtungen, Behörden und anderen einschlägigen Akteuren zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sollten das Programm Erasmus+ und andere einschlägige EU-Fonds und -Programme besser für eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verstärkten Austausch vermehrt genutzt werden;

ERSUCHT DIE KOMMISSION, unter gebührender Berücksichtigung der Subsidiarität und der nationalen Gegebenheiten, einschließlich der institutionellen Autonomie,

1. die Mitgliedstaaten unter anderem im Rahmen des Bologna-Prozesses und des Kopenhagen-Prozesses zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, indem die Zusammenarbeit und das Lernen voneinander, wie die automatische gegenseitige Anerkennung auf Ebene der Hochschulbildung und im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II am besten umgesetzt werden kann, gefördert werden, insbesondere in den Bereichen, in denen noch Herausforderungen bestehen, gegebenenfalls einschließlich gezielter Unterstützung für Akteure und Interessenträger;
2. in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu prüfen, wie die Unterstützung für die Mitgliedstaaten verstärkt werden kann, um die Umsetzung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiten im Ausland auf Ebene der Hochschulbildung und im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II voranzubringen. Das Ziel sollte darin bestehen, bewährte Verfahren zu fördern und die Bereitstellung von Schulungen und Peer-Unterstützung für Mitgliedstaaten und Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, einschließlich Lehrkräften und Ausbildenden, zu erleichtern. Eine solche Unterstützung sollte auf dem Fachwissen des NARIC-Netzes aufbauen und gegebenenfalls Qualitätssicherungseinrichtungen und andere zuständige Stellen und Einrichtungen einbeziehen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, wie das Fachwissen der NARIC genutzt werden kann, um die automatische gegenseitige Anerkennung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II gegebenenfalls zu unterstützen;

3. die Mitgliedstaaten, einschließlich der NARIC, im Rahmen des Programms Erasmus+, des Instruments für technische Unterstützung und anderer EU-Finanzierungsprogramme und -instrumente weiterhin im Hinblick darauf zu unterstützen, die Arbeit an der automatischen gegenseitigen Anerkennung voranzubringen; die Mitgliedstaaten zudem bei der Nutzung bestehender Instrumente zur Weiterentwicklung der automatischen gegenseitigen Anerkennung auf Ebene der Hochschulbildung und im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie bei der Entwicklung gemeinsamer Informationskanäle und des Austauschs bewährter Verfahren zu unterstützen;
4. das EQAVET-Peer-Review-Verfahren auf Ebene der Berufsbildungssysteme weiterhin zu unterstützen, um Vertrauen und Transparenz zu stärken und dadurch die automatische gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
5. einen ganzheitlichen Ansatz zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung auf Ebene der Hochschulbildung und im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II zu verfolgen, indem geprüft wird, wie künftige strategische Initiativen des Europäischen Bildungsraums, die bis 2025 vorgeschlagen werden sollen, im Einklang mit bestehenden Instrumenten, Strukturen und Rahmen dazu beitragen können, die in der Empfehlung vom 26. November 2018 festgelegten Ziele zu erreichen, und insbesondere, wie diese Initiativen genutzt werden können, um Vertrauen und Transparenz zu fördern.

Politischer Hintergrund

1. Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung, ABl. C 13 vom 18.1.2003, S. 2.
2. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2017 (EUCO 19/1/17 REV 1).
3. Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland, ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1.
4. Entschließung des Rates zur Weiterentwicklung des europäischen Bildungsraums im Hinblick auf die Unterstützung zukunftsorientierter Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, ABl. C 389 vom 18.11.2019, S. 1.
5. Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz, ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.
6. Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030), ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.
7. Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit, ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 1.
8. Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas, ABl. C 167 vom 21.4.2022, S. 9.